

Erläuterungen

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ - NSG-HA 154N)

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß der in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen können Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des europäischen Vogelschutzgebiets „Steinhuder Meer“ sowie des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen den Regelungen der Verordnung.

Erläuterungen zum Verordnungstext

zu § 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1 Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird aufgrund der in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet „Totes Moor“ erklärt. Das neue Naturschutzgebiet beinhaltet drei ehemalige Naturschutzgebiete.

§ 1 Abs. 2 Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3 Kartenanlagen

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet zwei maßgebliche Karten mit den Anlagen 1a und 1b sowie eine Übersichtskarte in Anlage 2. Die Verbindliche Grenze des Naturschutzgebiets

bildet die äußere schwarze Linie auf den maßgeblichen Karten. Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4 Natura 2000 Netz

Ein Teil des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000. Dieser Gebietsteil wird mit den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften nachrichtlich dargestellt.

§ 1 Abs. 5 Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten

Die für das Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden europäischen Lebensraumtypen und Arten werden in den Anlagen 3, 4 und 5 aufgeführt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Abs. 6 Größe

Es wird die Gebietsgröße und die Verteilung auf die beiden beteiligten Städte dargestellt.

zu § 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung, dargestellt. Es werden der besondere Charakter, die Eigenart und die hervorragende Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

Hervorgehoben wird dabei auch Bedeutung des Gebietes für den nationalen Biotopverbund. Sie leitet sich aus dem Biotopverbundsystem des Landschaftsrahmenplans (Stand 2013) ab. Hier wurde erstmals unter Berücksichtigung bundesweiter Vorgaben zum Biotopverbund ein regionales Biotopverbundsystem für die Region Hannover erarbeitet. In diesem System besitzt das Tote Moor den Rang einer Kernfläche mit nationaler Bedeutung. Die rechtlichen und fachlichen Grundlagen und die methodische Herleitung kann im Landschaftsrahmenplan Seite 471ff. nachgelesen werden.

zu § 3 „Schutzzweck“

Zur Vorbereitung der Schutzgebietsverordnung wurde ein spezielles Schutzwürdigkeitsgutachten gefertigt. Daraus abgeleitet wurden Gebietscharakter und Schutzzweck. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Schutzbestimmungen (§ 4 Abs. 4) müssen daher nicht jeweils über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck hier die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) und Erlaubnisvorbehalte (§ 6) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 7).

§ 3 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. Hier wird die Absicht verfolgt, eine möglichst naturnahe Entwicklung des gesamten Landschaftsraumes der östlichen Steinhuder Meer Niederung zu erreichen und die bestehenden einzigartigen Ausprägungen der vorhandenen, teilweise landesweit bedeutenden, Biotope zu schützen und zu entwickeln.

§ 3 Abs. 2 Konkretisierung des Schutzzweckes für das NSG

In einer nicht abschließenden Auflistung werden sowohl die wesentlichen schutzwürdigen Eigenschaften und die Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes, also die besonderen Lebensräume und Funktionen als auch weitere schutzwürdige Eigenschaften dargestellt. Aufgrund des Verordnungsumfanges und zur besseren Lesbarkeit wurde im Verordnungstext auf die beispielhafte Nennung von Einzelarten verzichtet. Da es sich im geplanten NSG vor allem um Lebensräume und Arten des Hoch- und Niedermooses und seiner typischen Randbereiche sowie um bestimmte Waldbiotope, Grünlandbereiche und naturnahe Uferbereiche des Steinhuder Meeres mit

Sandbänken, Röhrichten, der freien Wasserfläche und weiteren Lebensräumen handelt, werden die repräsentativ vorkommenden Biotopkomplextypen besonders hervorgehoben. Von Bedeutung sind die enge räumliche Verzahnung all dieser Biotopkomplexe und ihre Großflächigkeit. Damit gehen eine besondere Ruhe und Ungestörtheit einher, die auch das Vorkommen sensibler Tierarten ermöglicht. Durch das Nebeneinander vielfältiger natürlicher Standorte können darüber hinaus auch Arten vorkommen, die eben solch enges räumliches Nebeneinander unterschiedlichster Teilhabitate zum Überleben benötigen. Der Lebensraumkomplex der östlichen Steinhuder Meer Niederung ist daher insgesamt ein herausragendes zusammengehörendes Biotopsystem, das sowohl seltenen Lebensräumen großflächige Entfaltungsmöglichkeiten bietet als auch Arten mit besonderen Empfindlichkeiten, etwa gegenüber Lärm und anderen Störungen (z.B. Rastvögel, Brutstandorte für empfindliche Großvogelarten), großflächige Habitate bietet.

§ 3 Abs. 3 Besondere Schutzzwecke (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet

In der Natura 2000-Gebietskulisse gelten darüber hinaus weitere Schutzzwecke, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Schutzzwecke decken sich in weiten Bereichen inhaltlich mit den Zielen für das gesamte Naturschutzgebiet, also auch den Teilen des Gebietes, die nicht zur Natura 2000 Kulisse zählen. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume (siehe Anlagen 3, 4 und 5) hat die niedersächsische Landesnaturschutzverwaltung in einem landesweiten Kontext getroffen, ebenso die Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen speziellen Zielen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

zu § 4 „Schutzbestimmungen“

§ 4 Abs. 1 Generelle Verbote

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Im Umkehrschluss sind nur Handlungen erlaubt, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von Handlungen, die diese Kriterien vorhersehbar erfüllen, in § 4 Abs. 4 in einer nicht abschließenden Auflistung nachgekommen.

§ 4 Abs. 2 Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG), die hier überwiegend wörtlich übernommen werden. Als Teil des Naturschutzgebietes gelten für diese hier zunächst sämtliche für das Naturschutzgebiet genannten Vorschriften. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen der Anlage 3, inklusive der dort bewusst nicht vollständig genannten charakteristischen Arten (die ebenfalls Gegenstand des Schutzes sind), sowie der in den Anlagen 4 und 5 genannten wertgebenden Arten, stellen die speziellen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes dar. Sie sind bei geplanten Eingriffen in das FFH Gebiet bzw. von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften von § 34 BNatSchG.

§ 4 Abs. 3 Wegegebot

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soweit der Schutzzweck es erlaubt. Nach § 16 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden. Die entsprechenden Wege sind in der Verordnungskarte in Anlage 1a gekennzeichnet. Dazu gehören unter anderem die Moorstraße (K347) und die Strandstraße von Großenheidorn nach Flügelhorst mit ihren begleitenden Rad- und Fußwegen. Die Benutzung des Rundweges um das Steinhuder Meer sowie der wichtigen Erholungswege durch

Fußgänger und Fahrradfahrer wird nicht eingeschränkt. Das Reiten und das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf den freigegebenen Wegen wird aufgrund anderer Rechtsvorschriften und durch Beschilderung vor Ort geregelt.

Abseits der von der Unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege ist das Betreten des Naturschutzgebietes verboten, wobei das „Betreten“ grundsätzlich jede Fortbewegungsart beinhaltet (u.a. auch fahren, reiten und schwimmen). Das Wegegebot gilt genauso für Hunde oder andere Tiere in Begleitung von Menschen.

Das Naturschutzgebiet ist auch Rückzugs- und Lebensraum für sehr störungsempfindliche Tierarten. Für deren Schutz sollen störungsfreie Bereiche verbleiben. Wege in diesen Bereichen sind für die Allgemeinheit gesperrt. Eine Ausnahmeregelung besteht für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2).

§ 4 Abs. 4 konkretisierende Verbote

Grundsätzlich sind alle in diesem Absatz genannten Verbote bereits durch das allgemeine Veränderungsverbot nach Absatz 1 umfasst. Eine gesonderte Begründung ist daher nicht erforderlich. Zur Klarstellung werden einzelne Handlungen aufgrund besonderer Relevanz (z.B. laufenlassen von Hunden) gesondert aufgeführt. Deren Inhalt wird nachfolgend, soweit erforderlich definiert.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Verbot, Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen

Grundsätzlich impliziert das „laufen“ lassen jede Fortbewegungsart. Zur Klarstellung wurde auch das „schwimmen“ lassen wörtlich erwähnt. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an der Leine zu führen. Das Wegegebot gilt genauso für Hunde oder andere vom Menschen geführten Tiere.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 wildlebende Tiere beunruhigen, fangen, töten, entnehmen

Während das Fangen, Töten und Entnehmen selbsterklärend sind, ist eine Beunruhigung weniger greifbar. Unter Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. 4 kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wildlebender Tiere kommen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Beeinträchtigungen der Natur durch Lärm etc.

Die Benutzung der freigegebenen Wege sollte mit Rücksicht auf die Natur erfolgen. Auch bei freigestellten oder erlaubten Handlungen ist nur das jeweils nötigste Maß an Lärm oder sonstiger Störung zulässig. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 Bauverbot

Bauliche Anlagen sind u.a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung).

§ 4 Abs. 4 Nr. 5 Bootsliegeplätze u.a. zu errichten oder zu betreiben

Bootsliegeplätze, -stege und -einsatzstellen beinhalten z.B. auch Slip- oder Krananlagen. Die wasserseitige NSG-Grenze darf im Ostuferbereich des Steinhuder Meeres ohnehin nicht von Wasserfahrzeugen überfahren werden. Im Bereich des bisherigen NSG „Wulveskuhlen“ sind die Durchfahrtrinnen, der Kanal der Naturfreunde Ostenmeer sowie vier Stege im Süden nicht Teil des Naturschutzgebiets „Totes Moor“ geworden. So erfolgt eine klare Regelung: Das NSG darf nicht befahren werden. Gesonderte Regelungen zur Befahrung von NSG Flächen durch Wassersportler, wie zuvor im NSG „Wulveskuhlen“, sind damit nicht mehr erforderlich.

§ 4 Abs. 4 Nr. 6 Geocaches

Es ist verboten, Geocaches außerhalb der im Naturschutzgebiet gekennzeichneten/freigegebenen Wege auszulegen und zu suchen. Die Geocaches müssen von den Wegen oder Besuchereinrichtungen (z.B. Türme oder Stege) aus erreichbar sein. Im Übrigen gilt ohnehin das Wegegebot nach § 4 Abs. 3.

§ 4 Abs. 4 Nr. 7 Mindestflughöhen

Unter diese - ganzjährig geltende - Regelung fallen alle denkbaren Flugobjekte wie z.B. Helikopter, Ultraleichtflugzeuge, Drohnen, Modellflugzeuge, Drachen, und Heißluftballone. Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich. Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Das Steinhuder Meer ist bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 Metern zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die NSG-Verordnung festgesetzt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 8, Pflanzen oder Tiere einzubringen

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art.

§ 4 Abs. 4 Nr. 9, Veränderungen des Wasserhaushaltes

Betroffen von dem Verbot sind auch die Wiederherstellung von Gräben, die ihre Gewässereigenschaft verloren haben, und die Erneuerung von Dränungen, die über die Reparatur kleinerer Abschnitte hinausgeht. Entfällt deren (Entwässerungs-) Funktion, erledigt sich der Bestandsschutz und kann auch nicht wieder aufleben. Betroffen ist insbesondere auch die Trinkwasserentnahme bei Schneeren, deren Genehmigung Ende 2016 ausläuft.

§ 4 Abs. 4 Nr. 10 Jagdliche Einrichtungen

Die hier genannten Handlungen bleiben trotz der Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung verboten. In Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Nr.8 ist die Anlage weiterer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in material- und landschaftsangepasster Bauweise und Farbgebung, wie z.B. mobiler Hochsitze, erlaubt. Die Verbote beschränken sich auf das Mindestmaß, das zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlich ist. Die Regelung beachtet damit den Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012.

Zu § 5 Freistellungen

§ 5 Abs. 1 Allgemeine Freistellungen

Die Freistellungen von den Schutzbestimmungen stellen keine Einschränkung gegenüber Bürgern dar und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des sehr strengen Schutzzweckes begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt werden, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung oder Bestandsschutz begründen. Zudem befindet sich das Gebiet insgesamt in einem schutzwürdigen Zustand, sodass grundsätzlich die bisherigen Nutzungen dem Schutzzweck nicht erheblich entgegenstehen. Eine Ausnahme sind hier die industrielle Torfgewinnung sowie die Absenkung des (Grund-) Wasserstandes durch die Trinkwasserentnahme, die das Moor erheblich beeinträchtigen und deshalb auf die bestehenden Genehmigungen beschränkt werden. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Bisherige rechtmäßige Nutzungen

Bisher zulässige Nutzungen werden durch die NSG-Verordnung nur insoweit eingeschränkt, wie es in folgenden Nr. 3 bis 10 beschrieben ist.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Betreten der Eigentümer

§ 4 Abs. 3 stellt Eigentümer oder Nutzungsberechtigte vom Wegegebot unter der Voraussetzung frei, dass der Zweck des Betretens jeweils eine rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks ist. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem auch, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Gewässerunterhaltung

Die freigestellte ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach den wasserrechtlichen Vorgaben und dem jeweils genehmigten Gewässerzustand. Zudem gilt die Freistellung nur soweit die Unterhaltung für landwirtschaftliche Zwecke unabdingbar ist. Sie beschränkt sich im Naturschutzgebiet damit auf ein Mindestmaß und nimmt damit besondere Rücksicht auf den Schutzzweck. Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, sind verboten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Unterhaltung von Straßen und Wegen

Die ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. Instandsetzung der konkret genannten Straßen ist ganzjährig freigestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rückschnitt von Gehölzen aufgrund des allgemeinen gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nur in der Zeit von Oktober bis Februar des Folgejahres stattfinden darf.

Alle übrigen Wege können ab September bis in den Februar des Folgejahres unterhalten werden, soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist. Auch hier ist der gesetzliche Arten- und Biotopschutz zu beachten. Im September können jedoch bereits Reparaturen der Straßendecke oder die Mahd von Wegeseitenräumen stattfinden. Die ordnungsgemäße Instandsetzung des Wege- bzw. Straßenkörpers darf dabei nur mit bisher verwendeten bzw. landschaftstypischen Materialien oder unter Verwendung von zertifizierten Recycling-Baustoffen (nach KrW-/AbfG) erfolgen. Im Hochmoorbereich ist aus Biotopschutzgründen nur kalkfreies Material zu verwenden. Die ursprünglich genehmigte Breite und Aufbaustärke der vorhandenen Wege darf nicht vergrößert werden. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen stellen einen Ausbau dar, der nicht unter diese Freistellung fällt. Es wird empfohlen, zumindest umfangreichere Reparatur- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Rückschnitt von Gehölzen im Lichtraumprofil der Straßen und Wege ist ordnungsgemäß, soweit er den Vorgaben der **Info-Broschüre 5** (Heckenschutzmerkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller) entspricht. Die Broschüre kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden.

Alternativ kann die Broschüre auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Berufsfischerei

Die Berufsfischerei hat am Steinhuder Meer eine lange Tradition, ist in der Heimatkultur tief verwurzelt und soll daher in einem naturverträglichen Maß weiterhin freigestellt sein. Die Fangtechnik (Art der Reusen) ist zurzeit in Diskussion. Diesbezügliche Probleme sollen über flexible (artenschutzrechtliche- bzw. Pacht-) Regelungen und nicht über eine starre NSG-Verordnung geregelt werden. Dies bezieht sich vor allem auf die noch strittige Form des Fischotterschutzes mit ihren verschiedenen technischen Möglichkeiten der Gestaltung von Fischreusen.

Bezüglich der Aufstellungszeiten der Reusen wurde in der Diskussion mit Berufsfischern sowie Naturschutzvertretern die besonders problematischen Räume und Zeiten benannt. Die Berufsfischerei findet vom Montag bis Freitag in den Morgen- und Vormittagsstunden statt. Zu diesen Zeiten wird kaum Wassersport betrieben. Störungsempfindlichen Vogelarten steht dann fast die gesamte Seefläche als Ausweichraum zur Verfügung. In den Zeiten, in denen aufgrund der hohen Nutzung durch Wassersportboote ein Rückzugsraum für die Wasservögel mitsamt der entsprechenden Pufferzone benötigt wird, ist eine Nutzung dieser Zone durch den Fischereiverein Steinhude nicht notwendig und erfolgt auch nicht. Die berufsfischereiliche Nutzung kollidiert somit nicht mit der Festlegung der Rückzugsräume für die Wasservögel.

In der besonders sensiblen Mauserzeit vom 15.05. bis 30.06. sind die Vögel nicht oder nur eingeschränkt flugfähig. Die Vögel halten sich dann bevorzugt im Bereich der Fischereiparzellen 37 bis 40 auf. Die Berufsfischerei ist daher vom 15.05. bis zum 30.06. im Bereich der Fischereiparzellen 37 bis 40 von den Freistellungen ausgenommen, damit dieser Bereich den Vögeln dann ungestört zur Verfügung steht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Sportfischerei

Die Sportfischerei findet im geplanten NSG nur nordöstlich des Schlammolders Großenheidorn statt. Hier wird der wesentliche östliche Teil des Abgrabungsgewässers auf dem Flurstück 45/1, Flur 1, Gemarkung Großenheidorn zur Sportangelei von den bestehenden Angelplätzen vom östlichen Ufer

aus freigestellt. Dieser Angelbereich reicht vom Flurstück 120/38 im Norden bis zum Flurstück 132/51 im Süden. Der schmale, grabenartige Verbindungsteil des Flurstückes zum Steinhuder Meer sowie die dortigen Uferbereiche sind weitgehend ungestört. Dies gilt auch für den nördlichen, im NSG liegenden Teil des „Aanten Dieck“, westlich des Schlammolders. In diesen Bereichen ist die Sportangelei nicht freigestellt und somit verboten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Hobbyimkerei

Grundsätzlich steht die Imkerei in Konkurrenz zu den wildlebenden blütenbesuchenden Insekten und kann Krankheiten eintragen. Daher ist die Imkerei im Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten. Die langjährige Imkerei am Mummenberg liegt sehr randlich am Naturschutzgebiet und ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Daher soll die Traditionsimkerei am Mummenberg in dem in der Verordnung genannten bisherigen Rahmen freigestellt bleiben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8 Jagd

Gemäß gültiger Erlasslage des Landes Niedersachsen ist die ordnungsgemäße unmittelbare Jagdausübung freigestellt. Hierzu zählen auch jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie Ansitzeinrichtungen bzw. Hochsitze, soweit sie in landschaftstypischer Bauweise und Farbgebung errichtet werden. Die Freistellung umfasst nicht die in § 4 Abs. 4 genannten Handlungen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Wasserentnahme

Die Grundwasserentnahme, vor allem die Trinkwasserentnahme bei Schneeren beeinträchtigt durch die Grundwasserabsenkung das Hochmoor erheblich und ist mit den Natur- und Klimaschutzziele nicht vereinbar. Daher wird ausschließlich die bestandskräftig genehmigte Wasserentnahme bis zum Auslaufen der jeweiligen Genehmigung freigestellt. Eine Verlängerung bestehender Genehmigungen ist nicht mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbar.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Industrielle Torfgewinnung

Die industrielle Torfgewinnung beeinträchtigt das Hochmoor erheblich und ist mit den Natur- und Klimaschutzziele grundsätzlich nicht vereinbar. Daher wird ausschließlich die bestandskräftig genehmigte industrielle Torfgewinnung bis zum Auslaufen der jeweiligen Genehmigung freigestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Betreten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben

Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes muss das Gebiet durch Bedienstete der Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte betreten werden. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonderen Empfindlichkeiten des Gebiets. Die Freistellung gilt ebenfalls für dienstliche Aufgaben anderer Behörden, die, speziell bei wiederkehrenden Tätigkeiten, eng mit der Naturschutzbehörde auf den Schutzzweck des Gebiets hin abgestimmt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 12 Gefahrenabwehr

Die Gefahrenabwehr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherung und Ordnung (Nds. SOG) hat stets Vorrang vor den Regelungen des Naturschutzgebietes. Löschbrunnen der Feuerwehr fallen als wichtige vorbereitende Maßnahme ebenfalls unter diese Freistellung.

§ 5 Abs. 2 Freistellungen im Natura 2000-Gebiet

Soweit ein Plan oder ein Projekt über die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird, wurden dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgebracht. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie in dem zugehörigen Ausnahmeverfahren stehen zwar nur die Erhaltungsziele und die dazu erlassenen Vorschriften zur Abwägung. Die zwingenden Gründe sind jedoch so stark, dass auch die Natura 2000 unabhängigen Regelungen des Naturschutzgebiets regelmäßig über eine Befreiung überwunden werden können. An eine Befreiung sind ähnliche, aber tendenziell etwas schwächere Bedingungen geknüpft. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung nach Naturschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen. Die Naturschutzbehörde sichert sich durch die Einvernehmensregelung ein starkes Mitspracherecht bei der Zulassung von Plänen und Projekten.

§ 5 Abs. 3 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im NSG ist wesentlich durch kleinbäuerliche Betriebe mit angepassten Nutzungsformen gekennzeichnet. Diese überwiegend extensiven Nutzungsformen haben die Kulturlandschaft der Grünlandniederung mitgeprägt und sind auch schützenswerter Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung soll den Erhalt der Grünlandflächen, den Schutz besonderer Grünlandvegetation sowie den Wiesenvogelschutz in ihren Schwerpunkträumen bewirken.

Perspektivisch soll die weitere Entwicklung der Landwirtschaft im NSG durch Vertragsnaturschutz sowie Grunderwerb mit Rückverpachtung an ortsansässige Landwirte erfolgen.

Das Modell eines festen Grundschutzes durch die Verordnung mit ergänzenden flexiblen Steuerungselementen durch freiwilligen Vertragsnaturschutz und privatrechtliche Nutzungsanpassungen durch Grunderwerb ist geeignet, den Erhalt und die weitere Entwicklung des Grünlandes im Randbereich des Toten Moores sowie der Großenheidorner Wiesen zu sichern. Die Erhaltungsziele im Natura 2000-Gebiet wurden hierbei besonders beachtet, da die dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig in der strengeren Zone Dauergrünland III liegen. Zudem befinden sie sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand, sind unter entsprechenden Auflagen verpachtet und es findet hier bereits freiwilliger Vertragsnaturschutz statt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Acker oder Grünland

Die wenigen vorhandenen Ackerflächen befinden sich auf Mineralboden außerhalb der Moorkulisse und sind in ihrer Nutzung als Acker freigestellt. Eine Umnutzung zu Sonderkulturen ist nicht freigestellt, da sie einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild hätten und ggf. zusätzlich einen schädlichen Sameneintrag (z.B. Kulturheidelbeere) verursachen könnten. Eine Nutzung der Ackerflächen als Grünland ist in der Regel erwünscht und daher freigestellt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Dauergrünland I

Das Dauergrünland I kann wie bislang genutzt werden. Eine Ackerzwecknutzung schließt dies jedoch ausdrücklich nicht mit ein, da diese eine Änderung des Landschaftsbildes verursachen und das Arteninventar des Grünlandes schädigen würde. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist ebenfalls ausdrücklich nicht freigestellt, da dieser schützenswerte Kräuter schädigt und mit Nebenwirkungen, z.B. für Amphibien, verbunden wäre.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Dauergrünland II

Das Dauergrünland II umfasst den Schwerpunktbereich mit Wiesenvogelbruten. Hier ist zum Schutz der Wiesenvogelbruten über die Regelungen des Dauergrünlandes I hinaus die maschinelle Bodenbearbeitung nur außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 15.06. bzw. bis zum ersten Schnitt gestattet. Die maschinelle Bodenbearbeitung beinhaltet eine gezielte Behandlung des Bodens mit Maschinen. In dem Regelungszeitraum relevant ist vor allem das Walzen und Schleppen. Andere Tätigkeiten, wie z.B. unter Nr. 4 aufgeführt finden ohnehin regelmäßig zu anderen Zeiten statt, sind hiermit aber trotzdem erfasst.

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 Dauergrünland III

Das Dauergrünland III umfasst die vegetationskundlich und floristisch besonders wertvollen Grünlandflächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope), die tiefgründigen Moorflächen sowie die Flächen im Natura 2000-Gebiet. Die unter 4 a. und b. genannten Handlungen würden die wertvolle Grünlandvegetation, den organischen Boden sowie die dort lebenden Insekten und Amphibien erheblich beeinträchtigen oder zerstören. Die Freistellung gilt insofern nur mit der Ausnahme dieser Handlungen; sie sind im Umkehrschluss verboten.

zu § 6 „Erlaubnisvorbehalte“

§ 6 Abs. 1 Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde

Hier werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) abschließend aufgelistet. Darunter fallen regelmäßig auftretende Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen nicht mit letzter Sicherheit vorauszusehen ist, sich aber auch nicht ausschließen lässt, dass eine Beein-

trächtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswerts eintritt. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Schlammfelder Großenheidorn

Die Spülleitungen von den Entschlammungsbereichen im Steinhuder Meer zum Schlammfelder können durch das Naturschutzgebiet führen. Der Erlaubnisvorbehalt sichert schutzzweckkonforme Lösungen und gibt ausreichend Flexibilität, um kurzfristig reagieren zu können, wenn z.B. betriebsbedingt eine zusätzliche Zwischenpumpe erforderlich oder witterungsbedingt eine geänderte Leistungsstrecke erforderlich wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln

Freigestellt sind ausschließlich landschaftsbezogene Schilder. Nicht dazu gehören z.B. Schilder auf denen für Wirtschaftsbetriebe geworben wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets muss sich am formulierten Schutzzweck orientieren. Mit solchen Maßnahmen gehen fast immer auch Beeinträchtigungen einher, die dem Nutzen gegenüber gestellt werden müssen. Durch den Erlaubnisvorbehalt hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit dies zu prüfen und ggf. korrigierend einzugreifen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Torfentnahme

Das Freyfisher Brauchtumsfest bestand bereits vor Inkrafttreten der Verordnung. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird einmal jährlich im Bereich der Torfmoorinteressenten (Gemarkung Neustadt am Rübenberge, Flur 32) ein symbolischer Torfstich durchgeführt. Dieser gehört zur örtlichen Tradition und soll nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind auch kleinflächige Torfentnahmen unterhalb der 30 m² Schwelle des § 8 NAGBNatSchG erlaubnisfähig, soweit die Kriterien des § 6 Abs. 2 erfüllt sind. Diesbezüglich sind u.a. der gesetzliche Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG sowie europarechtlichen Vorschriften zu prüfen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 abweichende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Die landwirtschaftliche Praxis im täglichen Geschäft erfordert teilweise schnelle und flexible Anpassungen, z.B. ein durch Wildschweine umgebrochenes Grünland, welches im Frühjahr kurzfristig zu walzen ist. In solchen Fällen kann geprüft werden, ob die Maßgaben der landwirtschaftlichen Freistellung in § 5 Abs. 3 im Einzelfall geändert werden können. In anderen begründeten Einzelfällen, etwa dem massenhaften Auftreten von Giftpflanzen, kann zum Schutz der Nutztiere eine Ausnahme des Pestizidverbotes, etwa durch horstweise Anwendung, über den Erlaubnisvorbehalt möglich sein. Auch eine Erhaltungsdüngung von Mahdflächen mit Festmist von Rindern oder Pferden als betriebsinterner Wirtschaftsdünger ist als lokaler Wirtschaftskreislauf und aufgrund ihrer im Verhältnis zu Gülle besseren Verträglichkeit für Pflanzen und Tiere im Einzelfall erlaubnisfähig.

Alle Anpassungen dürfen den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 6 Abs. 2 Bedingungen der Erlaubnis

Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck beeinträchtigt wird und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

zu § 7 „Befreiungen“

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

zu § 8 „Pflege und Entwicklungsmaßnahmen“

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

Nr. 1 Die Aufstellung der Markierungen ist für die wasser- und landseitige Kenntlichmachung des NSG erforderlich.

Nr. 2 Entwässerte Hochmoorflächen zeigen ein verstärktes Gehölzwachstum. Die Gehölze können die hochmoortypische Lebensgemeinschaft insbesondere durch Verschattung beeinträchtigen oder zerstören. Daher können Entkusselungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei werden im Regelfall einige Gehölze zur Windberuhigung belassen, damit etwa Torfmoose nicht zu stark austrocknen.

Nr. 3 Wenige neue, nicht heimische Arten, wie etwa die Späte Traubenkirsche oder die Kulturheidelbeere breiten sich stark aus und bedrohen die heimische Lebensgemeinschaft. Der Ausbreitung dieser Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken.

Nr. 4 Zur Wiedervernässung des Moores wurden viele Staueinrichtungen, wie Verwallungen oder Dämme aus seitlich anstehendem Torf errichtet. Da der Torf durch Sackung und Zehrung schwindet, sind hier Nacharbeiten erforderlich. Im Zuge der weiteren Wiedervernässung des Moores sind zusätzliche Staueinrichtungen erforderlich, die in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Nr. 5 die im NSG vorhandenen Grünländer sowie andere Offenbiotop entstanden durch menschliche Nutzung. Diese Biotop sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung etc.) auch weiterhin erhalten bleiben, soweit dies dem Schutzzweck entspricht.

Nr. 6 Im NSG lebt eine Vielzahl besonders seltener und schutzbedürftiger Arten, z. B. Kreuzotter oder Moorfrosch. Der Bestände dieser Arten sollen durch geeignete Maßnahmen (Entbuschung, Anlage von Kleingewässern, Rohbodenstandorten etc.) gestützt werden, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

zu § 10 „Aufhebung von Rechtsvorschriften“

Das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ beinhaltet die genannten zuvor gültigen Schutzgebietsverordnungen. Sie werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu § 11 Inkrafttreten

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Ziffer 51 vom 06. August 2009, S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Ziffer 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)

NBauO Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46)
KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.